

## Grundsicherungsrecht

### Anrechnungsfreier Ferienjob: Höchstens 4 Wochen sind (doch) 20 einzelne Arbeitstage

§§ 11 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB II; § 1 Abs. 4 Satz 1 Alg II-V aF; § 5 Abs. 4 Satz 1 JArbSchG

1. Die Privilegierung des Erwerbseinkommens von Schülern ist durch drei zeitliche Parameter begrenzt. Die Erwerbstätigkeit darf (1.) höchstens 4 Wochen, (2.) innerhalb eines Kalenderjahres und (3.) in den Ferien verrichtet werden.

2. Die Begrenzung des Privilegierungstatbestandes knüpft ua an § 5 Abs. 4 Satz 1 JArbSchG an. Danach dürfen Jugendliche an 5 Tagen in der Woche und daher im 4-Wochenzeitraum in der Summe an 20 Tagen in den Ferienzeiten beschäftigt werden, wobei die Erwerbstätigkeit nicht in 4 aufeinanderfolgenden Wochen ausgeübt werden muss.

3. Diese Auslegung wird auch vom Sinn und Zweck der Privilegierung gestützt. Denn gerade die beabsichtigte Sicherstellung des Erholungszwecks der Schulferien macht es erforderlich, die 20 Tage auch auf verschiedene Schulferien im Kalenderjahr verteilen zu dürfen. (Redaktionelle Leitsätze)

BSG, Urteil vom 11.11.2021 – B 14 AS 33/20 R, BeckRS 2021, 39884

#### Sachverhalt

Die Bedarfsgemeinschaft besteht aus drei Personen, der 1976 geborenen Klägerin zu 1) (K1) und ihren beiden Töchtern, der 1999 geborenen R (R) und der 2005 geborenen Klägerin zu 2) (K2). K1 und K2 wenden sich gegen die Aufhebung und Erstattung von Leistungen nach dem SGB II. Umstritten ist die Anrechnungsfreiheit von Einkommen aus einer in den Schulferien verrichteten Erwerbstätigkeit, welches die volljährige Tochter R im Rahmen eines auf 4 Monate befristeten Beschäftigungsverhältnisses, beginnend am 15.7.2017, erzielte. Die Vergütung für Oktober 2017, zugeflossen im November 2017, belief sich auf rund 534 EUR.

Das beklagte Jobcenter (JC) hob die Leistungen für November 2017 gegenüber K1 und K2 auf und forderte von ihnen die Erstattung. Das der volljährigen Tochter R zugeflossene Entgelt führe – so das JC – dazu, dass das für sie gezahlte Kindergeld als Einkommen auf die K1 und K2 zu verteilen sei. Das SG hob die angefochtenen Bescheide auf. Zur Begründung verwies es auf § 1 Abs. 4 Satz 1 Alg II-V aF. Danach sei Einkommen für 4 Wochen anrechnungsfrei. Diese 20 Arbeitstage könnten auf alle Schulferien im Kalenderjahr verteilt werden. Das LSG änderte auf die Berufung des JC das Urteil des SG und wies die Klage ab. Eine Privilegierung des Erwerbseinkommens lehnte das LSG ab. Das Tatbestandsmerkmal „4 Wochen“ sei – so das LSG – nicht im Sinne von 20 Tagen auszulegen. Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision rügen K1 und K2 u. a. eine Verletzung des § 1 Abs. 4 Alg II-V.

#### Entscheidung

Die Revision war teilweise erfolgreich. K1 und K2 haben einen höheren Anspruch auf Leistungen als vom JC im Aufhebungsbescheid errechnet. Das innerhalb der Herbstferien erzielte Erwerbseinkommen der volljährigen Tochter R führt nicht zu einem Kindergeldüberhang, der in der Folge als

Einkommen bei K1 und K2 zu berücksichtigen wäre. Konkret ist – so das BSG – das Erwerbseinkommen von R bei der Berechnung des Alg II-Anspruchs ausgenommen. Es ist nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Alg II-V aF privilegiert. Der strengen Auslegung des LSG wurde damit eine Absage erteilt. Die eigene Ansicht stützt das BSG auf den Wortlaut von § 1 Abs. 4 Satz 1 Alg II-V aF sowie entstehungsgeschichtliche und systematische Zusammenhänge sowie den Sinn und Zweck der Privilegierung. Herausgearbeitet wurden die in den Leitsätzen zitierten Auslegungsgrundsätze. Interessant ist, dass mit dem Argument Jugendschutz und Erholungszweck der Schulferien LSG und BSG völlig unterschiedliche Auslegungsergebnisse erzielen (konnten). Zur Abrundung verweist das BSG noch auf die Anreizfunktion der Privilegierung. Danach soll auch und gerade für junge Menschen im Sinne von „Arbeit muss sich lohnen“ gezielt ein Anreiz zur Aufnahme derselben gesetzt werden. Sie sollen – so das BSG – motiviert werden, sich Wünsche durch eigene Arbeitsleistung zu erfüllen und so an die Arbeitswelt herangeführt werden.

#### Für die Praxis

„Im Auslegen seid frisch und munter! Legt ihr's nicht aus, so legt was unter“, sagte Goethe – von Hause aus Jurist – mit einem Augenzwinkern in seinen *Zahnen Xenien*. Jede seriöse Interpretation findet ihre Grenze im Wortlaut einer Vorschrift, besagt eine Regel in der juristischen Methodenlehre. Doch was sagen LSG und BSG zur alten Fassung von § 1 Abs. 4 Satz 1 Alg II-V? Vorab: Der Fall ist ein Lehrstück für eine schulmäßige Vorgehensweise bei der Auslegung von Gesetzestexten, dem Handwerk der Juristen.

Hier das LSG: „Der Wortlaut [...] spricht gegen eine Aufteilung von Wochen in Tage. Der Ordnungsgeber hat eine Anrechnungsfreiheit von „höchstens 4 Wochen“ vorgesehen. Hätte er eine Anrechnungsfreiheit von Tagen beabsichtigt, hätte er Verordnungstext entsprechend formulieren können. Der Wortlaut gebietet [...] eine enge Auslegung, weil der Ordnungsgeber das Wort „höchstens“ hinzugefügt hat. [...]“

Zu diesem Ergebnis diplomatisch das BSG: „Der Wortlaut ist zwar auch für das vom LSG gefundene Verständnis offen. Nach Sinn und Zweck der Privilegierung sowie systematischen Überlegungen erfordert die Regelung jedoch nicht, dass die Erwerbstätigkeit ausschließlich in den Schulferien und an 4 aufeinanderfolgenden Wochen ausgeübt wird.“

Der Fall zeigt, wie so oft in der Juristerei, (fast) alles ist mit handwerklich gut begründeter Argumentation vertretbar. Denn Gesetze sind keine Fakten, sie werden interpretiert. Das „letzte“ Wort hat hier natürlich das BSG gesprochen. Gleichwohl als kleiner Trost für das LSG: Die Auslegung des BSG ist Rechtsgeschichte, zumindest spielt sie für die aktuelle Fassung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Alg II-V keine Rolle mehr. Denn ab dem 1.3.2020 ist nunmehr schon ganz klar vom Wortlaut neben der Erhöhung des privilegierten Jahresbetrages auch die Begrenzung der Tätigkeit auf einen bestimmten zeitlichen Umfang entfallen.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus